

Bericht gemäß § 25 Absatz 9 der ZDF-Satzung zur 08. Sitzung in der XVII. Amtsperiode des Fernsehrates am 13. März 2026 in Mainz

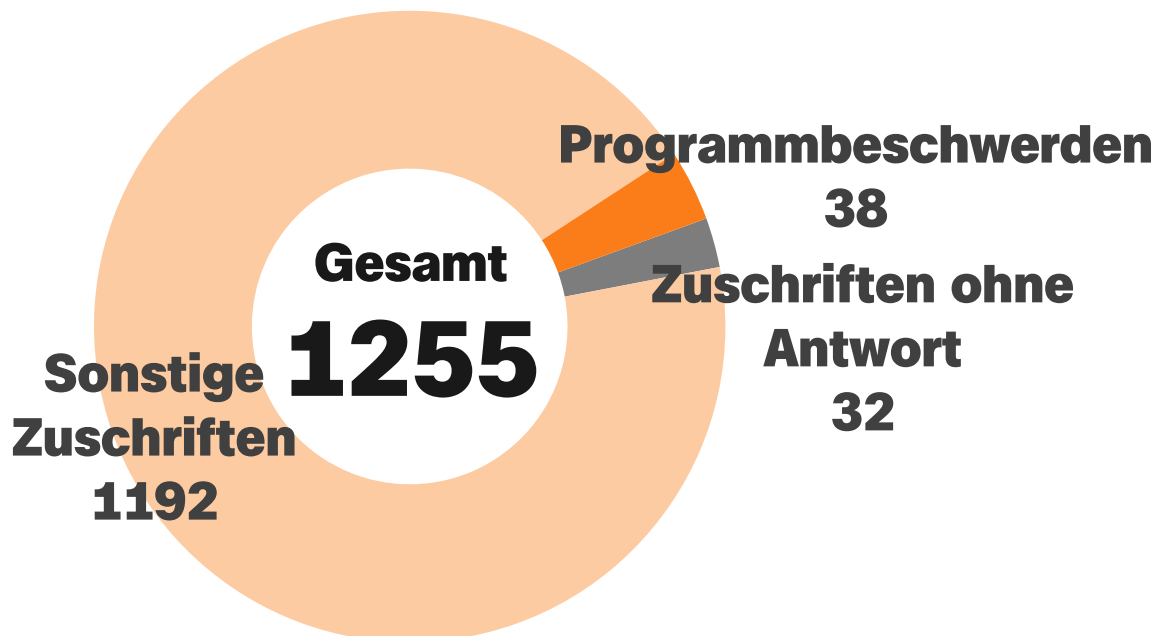
■ **Berichtszeitraum 25.11.2025 bis 23.02.2026**

Sehr geehrte Mitglieder des Fernsehrates,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 25 Absatz 9 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug unterrichten. In diesem Bericht wurden alle Beschwerden berücksichtigt, die nach dem Redaktionsschluss zum letzten Beschwerdebericht (24.11.2025) in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

■ **Gesamte Eingaben im Berichtszeitraum**

Programmbeschwerden, sonstige Zuschriften
und Zuschriften ohne Antwort



Die sonstigen Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. Zuschriften, die im Petikum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte, erhielten keine Antwort.

■ Programmbeschwerden im Berichtszeitraum

Eingaben und Beratung in den Gremien

Sendung/Anliegen	Eingabe-Datum	Status
Album 2025 – Bilder eines Jahres vom 26.01.2025	28.12.2025	beantwortet
Deutsches Atom-Comeback mit Mini-AKW's? Vom 15.04.2025	30.01.2026	in Bearbeitung
Die Akte Trump – Ein Jahr Donald Trump vom 11.11.2025	28.11.2025	beantwortet
Die Spur - die Einzeldokus: Christfluencer: Mit Kreuz, Bibel und rechter Agenda? vom 29.01.2026	02.02.2026	in Bearbeitung
heute journal vom 10.11.2025	12.11.2025	beantwortet
heute journal vom 15.02.2026	17.02.2026	Mehrfachbeschwerde in Bearbeitung
Liberales Thailand so viel Freiheit haben trans* Personen wirklich vom 12.11.2025	14.11.2025	beantwortet
logo! vom 07.12.2025	07.12.2025	beantwortet / Abhilfe
logo! vom 29.11.2025	16.12.2025	beantwortet
MAITHINK X - Die Show vom 02.11.2025	07.11.2025	Beratung PACR 19.06.2026
MAITHINK X - Die Show vom 15.09.2024	20.01.2026	in Bearbeitung
Markus Lanz vom 03.02.2026	11.02.2026	in Bearbeitung
Markus Lanz vom 14.01.2026	16.01.2026	in Bearbeitung
Markus Lanz vom 14.01.2026	16.01.2026	in Bearbeitung
Markus Lanz vom 14.01.2026	23.01.2026	in Bearbeitung
Operation Apollo: Die Pager-Attacke des Mossad	04.11.2026	Beratung PACR 06.03.2026

Politbarometer vom 24.10.2025	26.10.2025	beantwortet
Politbarometer vom 24.10.2025	27.10.2025	beantwortet
Politbarometer vom 24.10.2025	28.10.2025	beantwortet
Proteste in Iran, kein Internet, viele Tote: Wie Teheran auf US-Drohungen reagiert ZDFheute live vom 11.01.2026	15.01.2026	in Bearbeitung
The other gAirl	21.11.2025	beantwortet
Tödliches Salz in der Werra - die salzigsten Orte Deutschlands (3sat) vom 21.11.2025	18.12.2025	beantwortet / Abhilfe
Willkommen 2026 vom 31.12.2025	06.01.2026	beantwortet
Wirecard	30.01.2026	in Bearbeitung
ZDFheute: Was das neue Handy-Video des ICE-Beamten wirklich zeigt vom 10.01.2026	12.01.2026	in Bearbeitung
ZDFheute vom 01.01.2026	12.01.2026	beantwortet
ZDF Magazin Royale vom 05.12.2025	05.01.2026	beantwortet
ZDF Magazin Royale vom 19.12.2025		Mehrfachbeschwerde Beratung PAPD 05.03.2026
ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	25.11.2025	beantwortet
ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	25.11.2025	beantwortet
ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	27.11.2025	beantwortet
ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	02.12.2025	beantwortet
ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	04.12.2025	Beratung PAPD 05.03.2026
ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	18.12.2025	Beratung PAPD 05.03.2026
ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	01.01.2026	Beratung PAPD 05.03.2026

ZDF Magazin Royale vom 21.11.2025	06.01.2026	Beratung PAPD 05.03.2026
ZDF-Morgenmagazin vom 13.10.2025	13.10.2025	Mehrfachbeschwerde / Abhilfe Beratung PACR 06.03.2026
ZDF-Sommerinterinterview mit Friedrich Merz	31.10.2025	Beratung PACR 06.03.2026
Gesamt im Berichtszeitraum	38	

Der Intendant hat in drei Fällen abgeholfen, d. h. Fehler eingeräumt und diese korrigiert.

In meinem vorangegangenen Bericht zur Sitzung 07./XVII. vom 12.12.2025 hatte ich über eine Rechtsaufsichtsbeschwerde berichtet. Die **Rechtsaufsicht** hat mittlerweile die Einleitung eines Rechtsaufsichtsverfahrens in Ansehung der verfassungsrechtlichen Grundsätze abgelehnt und dabei **Ausführungen über die Reichweite der Rechtsaufsicht sowie die Darlegungserfordernisse bei Programmbeschwerden** gemacht:

„Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen aufgrund des aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz folgenden Gebots der Staatsferne keiner staatlichen Fachaufsicht, sondern lediglich einer beschränkten Rechtsaufsicht. Damit diese nicht in eine Fachaufsicht umschlägt, muss ein Beurteilungsspielraum für die Rundfunkanstalt und ihre Aufsichtsgremien bestehen bleiben, der der rechtlichen Nachprüfung nicht zugänglich ist. Daher ist die **Rechtsaufsicht auf eine Evidenzkontrolle beschränkt, die ein staatliches Einschreiten nur bei außergewöhnlichen und gravierenden Verstößen erlaubt**. Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt kein offensichtlicher Rechtsverstoß des ZDF und des ZDF-Fernsehrats vor. Für an den Intendanten gerichtete Programmbeschwerden sieht § 15 ZDF-Staatsvertrag in Verbindung mit § 21 Absatz 1 ZDF-Satzung a.F. eine Beantwortung in angemessener Frist vor, nicht jedoch die Beantwortung innerhalb eines konkreten Zeitraums. **Der angemessene Beantwortungszeitraum ist abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu betrachten und so zu bemessen, dass er mit zumutbarem Aufwand eingehalten werden kann**. Aufgrund der im vorliegenden Zeitraum sehr hohen Anzahl an beim ZDF eingereichten Programmbeschwerden innerhalb eines kurzen Zeitraums ist eine Beantwortung in dem vom ZDF veranlagten Zeitraum noch kein außergewöhnlicher und gravierender Verstoß. (...)

Auch der Verweis der Geschäftsstelle des ZDF-Fernsehrats auf ein Darlegungserfordernis von konkreten Verstößen gegen die Programmgrundsätze stellt keinen offensichtlichen Rechtsverstoß dar. Diese **Anforderungen sollen eine Auseinandersetzung des Gremiums mit der Frage ermöglichen, ob konkrete Sendungen oder Online-Inhalte gegen einzelne Programmgrundsätze verstoßen haben.** Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, ist der vorgetragene Verstoß hinreichend konkret darzulegen.“ (Hervorhebungen durch Red. d. Berichts)

In einem weiteren Verfahren, das am 04.01.2026 angestoßen wurde, hat die Rechtsaufsicht die **Rechtmäßigkeit des Mehrfachbeschwerdeverfahrens**, gegen das sich der Beschwerdeführer gewandt hatte, bestätigt und die Einleitung eines Rechtaufsichtsverfahrens abgelehnt. **Der Einwand, das Verfahren sei rechtswidrig, gehe fehl.** Das Verfahren basiere auf dem vom Fernsehrat beschlossenen Verfahrensgrundsätzen, die für alle transparent auf der Webseite des Fernsehrates verlinkt waren. Am 12.12.2025 sei die Beschwerdeordnung durch eine Satzungsänderung novelliert und die Regelungen des Mehrfachbeschwerdeverfahrens in die ZDF-Satzung aufgenommen worden (§ 25 Abs. 8 ZDF-Satzung). **Der Einwand des Beschwerdeführers, es gebe keine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren, erweise sich als unbegründet.** Nach § 15 Abs. 2 S. 3 ZDF-Staatsvertrag regele die Satzung das Nähere des Beschwerdeverfahrens. Zur Konkretisierung der formellen Voraussetzungen, die eine förmliche Programmbeschwerde nach § 21 Abs. 2 ZDF-Satzung a.F. zu erfüllen hatte, habe der Fernsehrat für ihn bindende Verfahrensgrundsätze verabschiedet, die für alle Beschwerdeführer transparent auf der Webseite des Fernsehrates verlinkt waren. **Aufgrund seines Selbstorganisationsrechts habe der Fernsehrat die Möglichkeit, auch sog. Mehrfachbeschwerdeverfahren als Sonderfall im Beschwerdeverfahren zu regeln,** was er zuerst im Jahr 2014 mit den Verfahrensgrundsätzen und dann am 12.12.2025 in § 25 ZDF-Satzung getan habe. Das ZDF habe in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ähnlich wie bei Petitionen auch Beschwerdeverfahren, in denen dem Fernsehrat eine erhebliche Anzahl von Eingaben zugehe, organisatorisch und personell nur durch eine zusammenfassende Bearbeitung zu bewältigen sei. Eine individuelle Prüfung sämtlicher Beschwerden sei aufgrund der Vielzahl der Eingänge in solchen Fällen nicht möglich. Da Mehrfachbeschwerdeverfahren diene zu einem der Verfahrensökonomie und wahre zum anderen zugleich die Rechte der Beschwerdeführer an einem transparenten Verfahren, indem die Stellungnahme des Intendanten und die Entscheidung des Fernsehrates für alle Beschwerdeführer einsehbar veröffentlicht

würde und diese auch schriftlich darüber informiert würden. Eine Verkürzung der Rechte der Beschwerdeführer erfolge hierdurch nicht. **Die dargestellte Vorgehensweise und Bewertung sei rechtlich nicht zu beanstanden.**

gezeichnet

Gerda Hasselfeldt

Vorsitzende